

Freiburg im Breisgau, den 18. Mai 2020

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Amtszeiten und der Konstituierungsfristen von Gremien kirchlicher Rechtsträger vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (Gremien-CoronaG). — Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG). — Schließstage des Erzbischöflichen Ordinariates. — Ergänzungsheft zum Messbuch – Eine Handreichung. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen.

Erzbistum Freiburg

Nr. 234

Gesetz zur Verlängerung der Amtszeiten und der Konstituierungsfristen von Gremien kirchlicher Rechtsträger vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (Gremien-CoronaG)

§ 1

**Verlängerung der Fristen
zur Konstituierung von Räten**

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS) vom 1. Januar 2015 in der Fassung vom 15. Juni 2019 hat die konstituierende Sitzung der Pfarrgemeinderäte bis spätestens zum 31. Juli 2020 stattzufinden.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 18. März 2015 hat die konstituierende Sitzung der Dekanatsräte bis spätestens zum 15. November 2020 stattzufinden.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 2 der Satzung für den Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg vom 18. März 2015 hat die konstituierende Sitzung des Diözesanrates bis spätestens zum 31. März 2021 stattzufinden.

§ 2

Verlängerung der Amtszeit von Räten

Die Amtszeit der derzeit noch im Amt befindlichen Räte einschließlich derjenigen Personen oder Mehrheiten von Personen, welche von diesen Räten bestimmte Aufgaben oder Befugnisse erhalten haben, verlängert sich bis zum Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Rates innerhalb der Fristen gemäß § 1.

§ 3

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Es tritt zum 1. April 2021 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. Mai 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 235

Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG)

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Corona-Pandemie führt zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens in der Erzdiözese Freiburg in erheblichem Ausmaß. Zusammenkünfte von Personenmehrheiten, zu denen auch Sitzungen von Gremien, insbesondere Räten, gehören, können nur unter Beachtung verbindlicher Hygienestandards stattfinden. Es ist auch möglich, dass krankheits- und/oder quarantänebedingt kirchliche Organe über einen längeren Zeitraum nicht in gewohnter Weise die für das kirchliche Leben erforderlichen, satzungsmäßigen Entscheidungen treffen können.

(2) Die nachfolgenden Regelungen sollen die Verpflichtung einheitlicher Hygienestandards für Sitzungen, ein Umlaufverfahren für Beratungen und Beschlussfassungen sowie die Einräumung von Notbefugnissen zur Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit kirchlicher Rechtsträger sicherstellen.

§ 2

Hygienemaßnahmen bei Sitzungen

(1) Gremiensitzungen und andere Zusammenkünfte von Personenmehrheiten dürfen nur stattfinden, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebes des kirchlichen Rechtsträgers einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung sowie zur Erfüllung der durch kirchliches beziehungsweise staatliches Recht zugewiesenen Aufgaben unerlässlich sind. Im Zweifel soll auf eine Zusammenkunft von Personen verzichtet werden.

(2) Kirchliche Rechtsträger sind verpflichtet, im Rahmen der Abhaltung von Gremiensitzungen und andere Zusammenkünfte von Personenmehrheiten, vor allen Dingen solchen, bei denen die Öffentlichkeit satzungsgemäß zuzulassen ist, die Vorgaben des besonderen Gefahrenabwehrrechts, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen einzuhalten.

(3) Die Einzelheiten verbindlicher Hygienestandards werden jeweils durch die zuständigen kirchlichen Stellen geregelt und bekannt gegeben.

(4) Der jeweilige kirchliche Rechtsträger haftet für die Einhaltung der geltenden gefahrenabwehrrechtlichen Vorgaben.

§ 3

Voraussetzungen eines Umlaufverfahrens

(1) Ein Umlaufverfahren nach diesem Gesetz setzt regelmäßig voraus, dass die Mitglieder des Rates über einen Internetzugang verfügen. Einer wirksamen Durchführung des Umlaufverfahrens steht es nicht entgegen, wenn einzelnen Mitgliedern des Rates die Nutzung eines Internetzugangs nicht möglich ist, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (§ 4 Absatz 2). Die schriftliche Stimmabgabe ist ausnahmsweise ergänzend möglich, wenn der Rat die Bedingungen hierzu zuvor mit einfacher Mehrheit festgelegt hat. Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass Kommunikation und Abstimmung nur höchstpersönlich erfolgen können.

(2) Die Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzrechts in der Erzdiözese Freiburg sind einzuhalten. Sofern die Voraussetzungen des § 20 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) nicht vorliegen, dürfen personenbezogene Daten auf privaten IT-Systemen nicht verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 1. Januar 2015 in der Fassung vom 15. Juni 2019 (PGRS).

(3) Das Umlaufverfahren ist zulässig für Beratungen und Beschlüsse, deren Gegenstand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Zeit nach dem 31. Oktober 2020 aufgeschoben werden kann.

§ 4

Durchführung des Umlaufverfahrens

(1) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung wird, sofern gesetzlich vorgesehen, durch die Durchführung des Umlaufverfahrens nicht aufgehoben. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist unmittelbar vor dem betreffenden Tagesordnungspunkt im Umlaufverfahren zu beschließen und sicherzustellen.

(2) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen haben.

(3) Die Beratung und Abstimmung kann elektronisch in Textform oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Im Umlaufverfahren kann beschlossen werden, dass auf eine Beratung verzichtet wird.

(4) Der Vorsitzende des Rates setzt, falls erforderlich, zur Abgabe der Stimmen eine angemessene Frist.

(5) Sofern im Umlaufverfahren über das Vorliegen der Befangenheit eines Ratsmitglieds zur entscheiden ist, finden §§ 13 Absatz 2 Satz 2 PGRS, 19 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 1. Januar 2015 (KVO III), 18 Absatz 2 der Ordnung über die Verwaltung des Vermögens der Dekanatsverbände vom 1. Januar 2015 (KVO IV), 5 Absatz 2 Satz 2 der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 19. März 2015 (Dekanatsratsatzung) keine Anwendung.

(6) Für die Beratung und Abstimmung in Ausschüssen sollen den vorstehenden Regelungen entsprechend verfahren werden.

§ 5

Protokollierung

Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Abweichend von §§ 20 KVO III, 19 Satz 2 KVO IV, 14 Absatz 1 Satz 2 GGO genügt die Unterschrift des Protokollführers.

§ 6

Notbefugnis, Rechtsgeschäfte

(1) Die Voraussetzung für eine dringliche Anordnung/ein unaufschiebbares Geschäft durch den Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungs-

rates (§ 13 Absatz 1 Satz 3 KVO III) oder des Dekanatsverbandes (§ 21 Absatz 1 Satz 3 KVO IV) ist auch dann gegeben, wenn der Stiftungsrat/Dekanatsverwaltungsrat im Umlaufverfahren nicht handlungsfähig ist.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates beziehungsweise des Dekanatsverbandes verhindert, informiert die Kirchengemeinde beziehungsweise der Dekanatsverband das Erzbischöfliche Ordinariat, welches eine geeignete Person zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 13 Absatz 1 und 2 KVO III, 21 Absatz 1 und 2 KVO IV bestimmt.

§ 7 Gesamtkirchengemeinden

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten auch für die Gesamtkirchengemeinden unmittelbar. Die Vorschriften des § 4 Absätze 5 und 6 sowie die §§ 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Geltungsdauer

Die Regelungen dieses Gesetzes treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gelten befristet bis zum 31. Oktober 2020. Für diesen Zeitraum treten diejenigen Regelungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen und nicht bereits ausdrücklich genannt sind (§§ 9 Absatz 2 PGRS, 12 Absatz 2 KVO III, 13 Absatz 2 KVO IV, 4 Absatz 4 Dekanatsratssatzung) vorübergehend außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Mai 2020



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 236

Schließstage des Erzbischöflichen Ordinariates

Das Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg, Schoferstraße 2, bleibt an den so genannten Brückentagen nach Christi Himmelfahrt (22. Mai 2020) und Fronleichnam (12. Juni 2020) geschlossen.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzbischöfliche Offizialat, Erzbischöfliche Archiv, den Rechnungshof und die Stiftungsverwaltung.

Nr. 237

Ergänzungsheft zum Messbuch – Eine Handreichung

Die Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz haben erneut ein Ergänzungsheft zum Messbuch herausgegeben (4. Auflage 2020), welches Kurzvitzen und Messformulare für alle neuen Gedenktage enthält. Es ersetzt bereits früher herausgegebene Ergänzungshefte und ist im üblichen Messbuch-Format gefertigt.

Leitende Pfarrer werden gebeten, dieses für die Kirchen und Zelebrationsorte in ihren Seelsorgeeinheiten anzuschaffen. Das Ergänzungsheft kann bestellt werden über das Deutsche Liturgische Institut Trier (www.liturgie.de) zum Preis von 8,00 €, Bestellnummer 5155.

Nr. 238

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 107

„Deutsche Bischöfe im Weltkrieg“

Wort zum Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 239


Ernennungen

Mit Schreiben vom 23. April 2020 wurde Frau *Margit Halder*, Lauda-Königshofen, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Mosbach-Buchen wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2020/2021 bis einschließlich 2025/2026.

Mit Schreiben vom 23. April 2020 wurde Frau *Sabine Koczy*, Lauda-Königshofen, zur *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Mosbach-Buchen und Tauberbischofsheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2020/2021 bis einschließlich 2025/2026.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“